

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DEN BESCHLUSS NR. 17/2023 DES GEMEINSAMEN EWR-
AUSSCHUSSES

Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 der Kommission vom 1. März 2021 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Vernetzung zentraler Register gemäss Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 42/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkt der Vorlage	8
4. Umsetzung	9
5. Verhältnis zur Schweiz	13
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	14
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	14
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	14
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	14
7.3 Evaluation.....	14
II. ANTRAG DER REGIERUNG	17

Beilagen:

- Beschluss Nr. 17/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 3. Februar 2023 (inoffizielle Übersetzung des englischen Originals zu Informationszwecken);
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 der Kommission vom 1. März 2021 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Vernetzung zentraler Register gemäss Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 71 vom 02.03.2021, S. 11).

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Beschluss Nr. 17/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wurde am 3. Februar 2023 die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 der Kommission vom 1. März 2021 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Vernetzung zentraler Register gemäss Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates in das EWR-Abkommen beschlossen. Liechtenstein hat einen Vorbehalt nach Art. 103 des EWR-Abkommens angemeldet, da die Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 in Liechtenstein eine Abänderung des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG) bedingt.

Die EWR-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre nationalen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer¹ zu vernetzen. Das System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer (sog. «Beneficial Ownership Registers Interconnection System (BORIS)») wird als dezentrales System eingerichtet, das die nationalen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer und das Europäische Justizportal über die zentrale Europäische Plattform miteinander verbindet. Die Vernetzung soll im Einklang mit den technischen Spezifikationen und Verfahren erfolgen, die von der Kommission festgelegt werden. Die entsprechende Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 legt diese technischen Spezifikationen sowie Massnahmen und andere Anforderungen fest, die einheitliche Bedingungen für die Umsetzung des Systems gewährleisten sollen.

Liechtenstein ist aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft zur Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 verpflichtet. Die nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar anwendbare Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 bedarf keiner nationalen Umsetzung, allerdings erfordert sie eine Abänderung des VwbPG. Die entsprechende Gesetzesvorlage wird zu einem späteren Zeitpunkt im Landtag behandelt werden.

¹ Die Begrifflichkeiten «wirtschaftliche Eigentümer» und «wirtschaftlich berechtigte Personen» sind als deckungsgleich zu verstehen.

Der Beschluss Nr. 17/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 3. Februar 2023 bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Landtages, da es sich hierbei um einen Staatsvertrag handelt, durch welchen Verpflichtungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung eingegangen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Justiz

Amt für Informatik

Vaduz, 3. April 2023

LNR 2023-560

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag zum Beschluss Nr. 17/2023 vom 3. Februar 2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **AUSGANGSLAGE**

Am 3. Februar 2023 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 der Kommission vom 1. März 2021 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Vernetzung zentraler Register gemäss Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates in das EWR-Abkommen zu übernehmen (Beschluss Nr. 17/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses).

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 ist in den EU-Mitgliedstaaten am 21. März 2021 in Kraft getreten und seit diesem Datum in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 bedarf keiner Umsetzung im liechtensteinischen Recht, sondern wird mit ihrer Übernahme in das EWR-

Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Allerdings erfordert die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 in das EWR-Abkommen eine Abänderung des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG). Die entsprechende Gesetzesvorlage wird zu einem späteren Zeitpunkt im Landtag behandelt werden. Die Begründung für dieses Vorgehen findet sich unter Punkt 4. dieser Vorlage.

Das Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 17/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erfordert den Abschluss der Zustimmungsverfahren durch die nationalen Gesetzgeber in den EWR/EFTA-Staaten Island und Liechtenstein.

Der vorliegende Bericht und Antrag und dessen Behandlung im Landtag dienen dazu, die Zustimmung des Landtages einzuholen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die EWR/Schengen-Kommission des Landtages und die Regierung haben in ihren Sitzungen vom 23. Januar 2023 bzw. vom 31. Januar 2023 befunden, dass der Beschluss Nr. 17/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtages gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung bedarf, da aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 liechtensteinisches Gesetzesrecht anzupassen ist.

3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE

Gemäss Art. 30 Abs. 10 und Art. 31 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2018/843 (5. EU-Geldwäschereirichtlinie) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zentralen Register über die geschaffene zentrale Europäische Plattform miteinander vernetzt werden. Gemäss Art. 31a der 5. EU-Geldwäschereirichtlinie erfolgt die Vernetzung der zentralen Register der Mitgliedstaaten mit der Plattform nach

Massgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die durch von der Kommission erlassene Durchführungsrechtsakte festgelegt werden. Da zwischen den nationalen Registern wirtschaftlicher Eigentümer jedoch Unterschiede im Hinblick auf den Zweck, Umfang und Inhalt bestehen, waren weitere technische Spezifikationen erforderlich.

Das System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer (BORIS)² wird als dezentrales System eingerichtet, das die nationalen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer und das Europäische Justizportal über die zentrale Europäische Plattform miteinander verbindet.

Das System BORIS soll als zentraler Suchdienst dienen, über den Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Rechtsträgern via die nationalen Register bereitgestellt werden. Mittels dieses Systems sollen Abfragen aus den zentralen Registern der EWR-Mitgliedstaaten künftig effizienter möglich sein, indem Abfragen zentral über eine Plattform, namentlich über BORIS, getätigt werden können. Damit soll insbesondere für Behörden und Sorgfaltspflichtige, die regelmässig und in unterschiedlichen EWR-Mitgliedstaaten um die Offenlegung von Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern ersuchen, die Antragstellung effizienter ausgestaltet werden. Die Anbindung der EWR-Mitgliedstaaten ist derzeit zwar fortgeschritten, aber noch im Gange.

4. UMSETZUNG

Die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 in das EWR-Abkommen erfordert eine Abänderung des VwbPG.

² https://e-justice.europa.eu/38576/EN/beneficial_ownership_registers__search_for_beneficial_ownership_information; Aufgrund des EuGH-Urteils vom 22. November 2022 steht die offizielle BORIS-Webseite bis auf Weiteres nicht zur Verfügung. Näheres zu diesem EuGH-Urteil findet sich unter Punkt 4. dieser Vorlage.

Die entsprechende Gesetzesvorlage soll zu einem späteren Zeitpunkt im Landtag behandelt werden. Diese Vorgehensweise begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

- **AML/CFT-Paket der EU³**: Seit dem 20. Juli 2021 liegt der Entwurf eines EU-Gesetzgebungsvorschlags in Form einer Richtlinie und einer Verordnung über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vor. Mittels dieses AML/CFT-Pakets soll insbesondere die Schaffung eines einheitlichen EU-Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in den EWR-Mitgliedstaaten erreicht werden. Dabei ist besonders, dass ein Grossteil der das Register wirtschaftlicher Eigentümer betreffenden Bestimmungen nicht in einer Richtlinie, sondern in der künftig direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2021/0239 verankert sein wird. Dies wird zur Folge haben, dass das diesbezüglich relevante nationale Gesetz, namentlich das VwbPG, grundlegend angepasst werden muss.

Am 7. Dezember 2022 hat der Europäische Rat seine Position zum geplanten AML/CFT-Paket fixiert und ist mit dieser Position in die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament gegangen, um das Gesetzgebungspaket zu finalisieren. Nachdem die Bestimmungen des VwbPG durch das AML/CFT-Paket der EU wesentliche Änderungen erfahren werden, insbesondere auch aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2021/0239, erscheint es zweckmässig, mit den Änderungen aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 zuzuwarten, um somit das VwbPG nicht in mehreren, kurze Zeit aufeinander folgenden Revisionen abändern zu müssen. Vielmehr ist es zielführender, das VwbPG in einer gesamthaften Revision

³ Paket der Europäischen Kommission zur Stärkung der Regeln im Bereich Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung; dazu näher unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_3689.

dergestalt anzupassen, sodass sowohl die Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 als auch die Vorgaben des neuen AML/CFT-Pakets entsprechend Berücksichtigung finden.

- **EuGH-Urteil vom 22. November 2022: Im November 2022 erging das Urteil des** EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 (Luxembourg Business Registers/Sovim).⁴ Das Verfahren vor dem EuGH betraf die Vorgaben der 5. EU-Geldwäschereirichtlinie hinsichtlich der Register der wirtschaftlichen Eigentümer, die Liechtenstein bereits in nationales Recht umgesetzt hat (siehe hierzu das VwbPG).

Der EuGH stellte in seinem Urteil die Ungültigkeit jener Bestimmungen der 5. EU-Geldwäschereirichtlinie fest, die vorsehen, dass der Öffentlichkeit hinsichtlich juristischer Personen (Körperschaften) stets der Zugang zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer zu gewähren ist. Nach Ansicht des EuGH stelle dieser unbeschränkte Zugang der Öffentlichkeit einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten dar (Art. 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta). Der EuGH hielt zwar fest, dass die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung verfolge, die selbst schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten rechtfertigen könnte. Jedoch betonte der EuGH, dass der Eingriff in die Grundrechte im gegenständlichen Fall weder auf das absolut Erforderliche beschränkt sei, noch in einem angemessenen Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehe. Die mit der 5. EU-Geldwäschereirichtlinie eingeführte

⁴<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=4F619FEDC49659691DBA29B5566CD5B7?text=&docid=268059&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2119109>

Regelung stelle einen erheblich schwereren Eingriff in die Grundrechte der wirtschaftlichen Eigentümer dar als die entsprechende Regelung in der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie, die vorsah, dass der Zugang jenen Personen oder Organisationen zustehe, die im Einzelfall ein berechtigtes Interesse nachweisen könnten.

Der Europäische Gesetzgeber ist nun verpflichtet, die ungültigen Bestimmungen der 5. EU-Geldwäschereirichtlinie entsprechend anzupassen. Somit gelten aktuell hinsichtlich der Erfassung der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer in den entsprechenden Registern die Bestimmungen der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie, wonach ein Zugang betreffend die Informationen wirtschaftlicher Eigentümer von juristischen Personen nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses möglich ist.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, mit etwaigen Anpassungen des VwbPG zuzuwarten, bis die definitive abgeänderte Fassung der relevanten Bestimmungen der 5. EU-Geldwäschereirichtlinie vorliegt. Die daraus resultierenden für Liechtenstein massgeblichen Änderungen sollen gemeinsam mit den oben erwähnten Änderungen aufgrund des AML/CFT-Pakets mittels einer einzigen gesamthaften Revision des VwbPG umgesetzt werden.

- **Notwendige technische Anpassungen: Die künftige Vernetzung des liechtensteinischen Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP) ist gemäss den technischen Spezifikationen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 vorzunehmen.** Dies bedingt einige technische Anpassungen im bereits bestehenden VwbP, das vom Amt für Justiz operativ betrieben wird. Zur Vornahme dieser technischen Anpassungen, die zur erfolgreichen Anbindung an BORIS erforderlich sind, bedarf es des frühzeitigen Beizugs des Amtes für Informatik sowie des externen technischen Betreuers

des VwbP. Dabei ist derzeit davon auszugehen, dass die Umsetzung der technischen Anforderungen zeit- und ressourcenintensiv ausfallen wird, zumal unter anderem auch entsprechende Tests zur Prüfung der technischen Umsetzung notwendig sein werden. Die technische Umsetzung bedarf daher entsprechender zeitlicher Planung und Vorlaufzeit, sodass eine funktionsfähige Anbindung an BORIS zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderungen des VwbPG gewährleistet werden kann.

In Anbetracht der obigen Ausführungen sollen abweichend vom üblichen Vorgehen die gesetzlichen Anpassungen des VwbPG zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen und im Landtag behandelt werden. Der entsprechende Zeitplan wird festgelegt werden, sobald insbesondere konkretere Informationen zum Fahrplan der EU vorliegen.

5. VERHÄLTNIS ZUR SCHWEIZ

Die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 in das EWR-Abkommen wird folgende Auswirkungen auf das Verhältnis zur Schweiz haben:

Die Schweiz gilt als Drittstaat, sodass ein Zugriff von schweizerischen Behörden, die im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung tätig sind, auf die vernetzten EWR-Register im Status «Behörde» nicht möglich sein wird. Demgemäss ist davon auszugehen, dass schweizerische Behörden im Wege der Amtshilfe direkt auf die nationalen zuständigen Behörden zugehen werden, um sich Informationen zu wirtschaftlich berechtigten Personen zu beschaffen.

In der Schweiz besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein ähnliches Verzeichnis, in welchem personenbezogene Daten zu wirtschaftlich berechtigten Personen von schweizerischen Rechtsträgern registriert werden. Jedoch ist der

Gesetzgebungsprozess für die Errichtung eines Transparenzregisters im Sinne der revidierten FATF-Empfehlung 24 in der Schweiz bereits im Gange.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierung ist gemeinsam mit der EWR/Schengen-Kommission des Landtages zur Auffassung gelangt, dass der Beschluss Nr. 17/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 3. Februar 2023 betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 in das EWR-Abkommen dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen ist.

Weiters wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die notwendige Anpassung des VwbPG sowie die praktische Umsetzung der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 werden aufgrund der unter Punkt 4. der Vorlage angeführten Gründe zu einem späteren, derzeit noch nicht bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Daher werden die Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz zu gegebener Zeit evaluiert.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die notwendige Anpassung des VwbPG sowie die praktische Umsetzung der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 werden aufgrund der unter Punkt 4. der Vorlage angeführten Gründe zu einem späteren, derzeit noch nicht bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Daher werden die Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz zu gegebener Zeit evaluiert.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung (SDGs)

Es wird erwartet, dass die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 in das EWR-Abkommen Auswirkungen auf die Umsetzung der folgenden UNO-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals; SDGs) haben wird:

- SDG 10 (Weniger Ungleichheiten);
- SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen).

Gemäss Unterziel 10.5 sollen die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden. Aufgrund der Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/369 ist zu erwarten, dass dadurch die Transparenz der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und Trusts gesteigert wird, was letztlich auch die Regulierung und Überwachung der Finanzmärkte verbessern wird.

Gemäss Unterziel 16.4 sollen bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringert, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärkt und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpft werden. Laut Unterziel 16.5. sollen Korruption und Bestechung in allen Formen erheblich reduziert werden. Schliesslich sollen nach Unterziel 16a die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützt werden, insbesondere in den Entwicklungsländern. Zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung kommt der Transparenz von Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Gesellschaften und Trusts eine sehr wichtige Rolle zu. Die Vernetzung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geführten Register zu den wirtschaftlichen Eigentümern unterstützt das Ziel, angemessene, präzise und

aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und Trusts zu erhalten, aufzubewahren und entsprechend abrufbar zu machen. Durch eine gesteigerte Transparenz der Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Gesellschaften und Trusts sollen vor allem auch die Strafverfolgungsbehörden in ihrer Arbeit zur Aufklärung und Verfolgung von illegalen Finanzströmen, die u.a. aus Korruption stammen, unterstützt werden.

Die Regierung geht somit davon aus, dass sich die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 in das EWR-Abkommen insgesamt auf zwei SDGs positiv auswirken wird. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 in das EWR-Abkommen die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessern wird.

7.4 Evaluation

Es ist keine Frist für eine Evaluation vorgesehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle dem Beschluss Nr. 17/2023 vom 3. Februar 2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 die Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/369 DER KOMMISSION**vom 1. März 2021****zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Vernetzung zentraler Register gemäß Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre nationalen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer über die nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingerichtete zentrale Europäische Plattform zu vernetzen; die Vernetzung sollte im Einklang mit den technischen Spezifikationen und Verfahren erfolgen, die in den von der Kommission nach Artikel 24 der genannten Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind. Da im Hinblick auf Zweck, Umfang und Inhalt jedoch Unterschiede zwischen den nach der Richtlinie (EU) 2017/1132 vernetzten Registern und den nach der Richtlinie (EU) 2015/849 eingerichteten zentralen Registern wirtschaftlicher Eigentümer bestehen, sind weitere technische Spezifikationen, Maßnahmen und andere Anforderungen, die einheitliche Bedingungen für die Umsetzung des Systems gewährleisten, festzulegen und anzunehmen.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die technischen Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung nach den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Technische Spezifikationen und Verfahren gemäß Artikel 1**1. Gegenstand**

Das System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer (BORIS) wird als dezentrales System eingerichtet, das die nationalen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer und das Europäische Justizportal ⁽¹⁾ über die zentrale Europäische Plattform ⁽²⁾ miteinander verbindet. Das BORIS dient als zentraler Suchdienst, über den sämtliche Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 ⁽³⁾ bereitgestellt werden.

2. Begriffsbestimmungen

- a) „Register“ steht für die nationalen zentralen Register für Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer nach den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849;
- b) „qualifizierter Nutzer“ steht für Nutzer des BORIS nach Artikel 30 Absatz 5 Buchstaben a und b und Artikel 31 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849;
- c) „obligatorische Mindestangaben“ steht für den gemeinsamen Datensatz mit derselben Struktur und denselben Datenarten in allen Registern in den Mitgliedstaaten;
- d) „zusätzliche Informationen“ steht für den gemeinsam vorab festgelegten Datensatz, den die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den „obligatorischen Mindestangaben“ vollständig oder teilweise über das BORIS teilen können;
- e) „nationale Registernummer“ steht für die individuelle Identifikationsnummer, die einem Unternehmen oder einer juristischen Person, einem Trust oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung im Register wirtschaftlicher Eigentümer nach nationalem Recht zugewiesen wird.

3. Zusammenhang zwischen der nationalen Registernummer, der europäischen einheitlichen Kennung (EUID) und der Unternehmensregisternummer

- 3.1. Die nationalen Registernummern sowie die den Unternehmen im System für die Verknüpfung von Unternehmensregistern („BRIS“) ⁽⁴⁾ zugeordneten europäischen einheitlichen Kennungen (European Unique Identifier — EUID) und die Unternehmensregisternummern, falls diese von den jeweiligen nationalen Registernummern abweichen, werden der zentralen Europäischen Plattform über das Register wirtschaftlicher Eigentümer bereitgestellt. Enthält das BRIS für bestimmte Unternehmen noch keine EUID, wird diesen anhand der Unternehmensregisternummern eine EUID zugewiesen. Anderen juristischen Personen, Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen wird die EUID auf der Grundlage der nationalen Registernummer zugeordnet.
- 3.2. Die Nutzer des BORIS können anhand der nationalen Registernummer und der Unternehmensregisternummer, falls diese von der nationalen Registernummer abweicht, im System Recherchen zu Unternehmen, anderen juristischen Personen, Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen anstellen.
- 3.3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, für Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen keine nationalen Registernummern bereitzustellen. Im Hinblick auf Trusts oder ähnliche nach dem Recht des Mitgliedstaats geschaffene Rechtsvereinbarungen, die im Register wirtschaftlicher Eigentümer geführt werden, gilt diese Ausnahme lediglich für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem das BORIS in Betrieb genommen wird.

⁽¹⁾ Im Folgenden „Portal“.

⁽²⁾ Die zentrale Europäische Plattform (im Folgenden „Plattform“) wurde mit Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46) eingerichtet.

⁽³⁾ Dies gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Funktionen, mit denen das BORIS möglicherweise künftig ausgestattet wird.

⁽⁴⁾ Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts und Artikel 8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission vom 8. Juni 2015 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

4. **Kommunikationsmethoden**

Zur Vernetzung der Register nutzt das BORIS dienstbasierte Methoden der elektronischen Kommunikation wie etwa Webdienste.

Die Kommunikation zwischen dem Portal und der Plattform und zwischen einem Register und der Plattform erfolgt im Wege einer Eins-zu-eins-Kommunikation.

5. **Kommunikationsprotokolle**

Für die Kommunikation zwischen dem Portal, der Plattform und den Registern werden sichere Internet-Protokolle wie HTTPS verwendet.

Für die Übertragung von Daten und Metadaten werden Standard-Kommunikationsprotokolle wie SOAP (Simple Object Access Protocol) verwendet.

6. **Sicherheitsstandards**

Die technischen Maßnahmen, mit denen im Hinblick auf die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen über das BORIS die Einhaltung von IT-Mindestsicherheitsstandards gewährleistet werden soll, müssen Folgendes umfassen:

- a) Maßnahmen, die die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, z. B. durch Nutzung sicherer Kanäle wie HTTPS;
- b) Maßnahmen, die die Integrität der Daten während des Austauschs gewährleisten;
- c) Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Herkunft der Informationen innerhalb des BORIS sowie der Empfang der Informationen nicht in Abrede gestellt werden können;
- d) Maßnahmen, die die Protokollierung von sicherheitsrelevanten Ereignissen im Einklang mit anerkannten internationalen Empfehlungen für IT-Sicherheitsstandards gewährleisten;
- e) Maßnahmen, die die Authentifizierung und Autorisierung qualifizierter Nutzer gewährleisten, und Maßnahmen zur Überprüfung der Identität der innerhalb des BORIS mit dem Portal, der Plattform oder den Registern verbundenen Systeme;
- f) gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz vor automatisierten Abfragen und Vervielfältigung von Registern, z. B. Begrenzung der angezeigten Suchergebnisse auf eine Höchstzahl pro Register und die Nutzung einer CAPTCHA ^(§)-Funktion.

7. **Innerhalb des BORIS-Rahmens auszutauschende Daten**

- 7.1. Die in den nationalen Registern enthaltenen Datensätze zu einem Unternehmen oder einer anderen juristischen Person, einem Trust oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung werden als „BO-Eintrag“ bezeichnet. Der BO-Eintrag umfasst Daten zum Profil des betreffenden Unternehmens oder der betreffenden Rechtsvereinbarung, zur Person des wirtschaftlichen Eigentümers oder zu den wirtschaftlichen Eigentümern dieses Unternehmens oder dieser Rechtsvereinbarung sowie zu den/dem von diesen Eigentümern gehaltenen wirtschaftlichen Interesse(n).
- 7.2. Im Zusammenhang mit einem Unternehmen oder einer anderen juristischen Person sowie im Zusammenhang mit einem Trust oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung umfassen die Profildaten Angaben zum Namen, zur Rechtsform sowie die Registrierungsanschrift und gegebenenfalls die nationale Registernummer.
- 7.3. Jeder Mitgliedstaat hat die Möglichkeit, die obligatorischen Mindestangaben durch zusätzliche Informationen zu erweitern. Im Hinblick auf den wirtschaftlichen Eigentümer und das von diesem gehaltene wirtschaftliche Interesse bestehen die obligatorischen Mindestangaben aus den in Artikel 30 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Artikel 31 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufgeführten Angaben. Im Hinblick auf die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers umfassen zusätzliche Informationen mindestens das Geburtsdatum oder Kontaktdaten gemäß Artikel 30 Absatz 5 letzter Satz und Artikel 31 Absatz 4 Unterabsatz 3. Das Format der Daten des BO-Eintrags stützt sich auf die festgelegte Schnittstellenspezifikation.

(§) Completely Automated Public Turing Test to tell Computers and Humans Apart (vollautomatischer öffentlicher Turing-Test zur Unterscheidung von Computern und Menschen).

7.4. Der Informationsaustausch umfasst auch Nachrichten, die für den Betrieb des Systems erforderlich sind, etwa für die Empfangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung.

8. **Struktur des standardisierten Nachrichtenformats**

Der Informationsaustausch zwischen den Registern, der Plattform und dem Portal erfolgt auf der Grundlage standardisierter Datenstrukturierungsmethoden und mittels eines standardisierten Nachrichtenformats wie XML ⁽⁶⁾.

9. **Für die Plattform bereitzustellende Daten**

9.1. Im Einklang mit den Interoperabilitätsanforderungen müssen die von Registern angebotenen Dienste einheitlich sein und dieselbe Schnittstelle aufweisen, damit die Abfrageanwendung, etwa die Plattform, nur mit einer einzigen Art von Schnittstelle und einem gemeinsamen Satz von Datenelementen interagieren muss. Die Mitgliedstaaten passen ihre interne Datenstruktur mit Hilfe von Zuordnungstabellen oder durch eine ähnliche technische Umsetzung an die von der Kommission vorgegebenen Schnittstellenspezifikationen an.

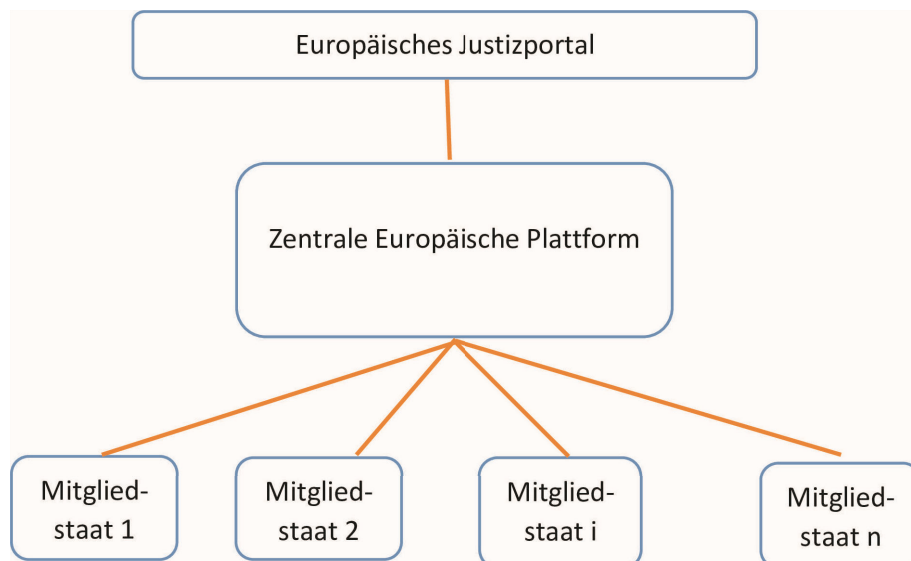
9.2. Damit die Plattform ihre Aufgaben erfüllen kann, sind folgende Arten von Daten bereitzustellen:

- a) Daten zur Identifizierung der mit der Plattform verbundenen Systeme: Diese Daten können aus URLs oder aus sonstigen Zahlen oder Codes bestehen, die eine eindeutige Identifizierung jedes Systems innerhalb des BORIS ermöglichen;
- b) alle sonstigen Betriebsdaten, die erforderlich sind, damit die Plattform den ordnungsgemäßen und effizienten Betrieb des Suchsystems und die Interoperabilität der Register mit der Plattform gewährleisten kann. Diese Daten können Codelisten, Referenzdaten, Glossare und Übersetzungen dieser Metadaten sowie Protokollierungs- und Berichterstattungsdaten umfassen.

9.3. Die Daten und Metadaten, mit denen die Plattform umgeht, werden im Einklang mit den in Abschnitt 5 aufgeführten Sicherheitsstandards verarbeitet und gespeichert.

10. **Betriebsmethoden des Systems und von der Plattform bereitgestellte IT-Dienste**

10.1. Für die Verbreitung und den Austausch von Informationen liegen dem System folgende technische Maßnahmen zugrunde:



⁽⁶⁾ Extensible Markup Language

10.2. Zur Erstellung von Mitteilungen in der jeweiligen Sprachfassung stellt das Europäische Justizportal Referenzdatenartefakte wie Codelisten, kontrollierte Vokabulare und Glossare bereit. Gegebenenfalls werden diese in die EU-Amtssprachen übersetzt. Soweit möglich, werden anerkannte Standards und standardisierte Mitteilungen verwendet.

10.3. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten über weitere Einzelheiten des technischen Betriebs und der Implementierung der von der Plattform bereitgestellten IT-Dienste unterrichten.

11. Suchkriterien

11.1. Bei einer Suche ist mindestens ein Land auszuwählen.

11.2. Das Portal bietet folgende harmonisierte Suchkriterien an:

a) in Bezug auf Unternehmen oder andere juristische Personen, Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen:

- i) Name des Rechtsträgers oder der Rechtsvereinbarung;
- ii) nationale Registernummer.

Die Suchkriterien unter den Ziffern i und ii können wahlweise verwendet werden;

b) in Bezug auf Personen als wirtschaftliche Eigentümer:

- i) Vor- und Nachname des wirtschaftlichen Eigentümers;
- ii) Geburtsdatum des wirtschaftlichen Eigentümers.

Die Suchkriterien unter den Ziffern i und ii können gemeinsam verwendet werden.

11.3. Gegebenenfalls kann das Portal weitere Suchkriterien anbieten.

12. Zahlungsmodalitäten und Online-Registrierung

12.1. Im Falle bestimmter Daten, die über das BORIS im Portal zur Verfügung gestellt werden und für die die Mitgliedstaaten Gebühren erheben, ermöglicht das System den Nutzern eine Online-Zahlung mittels allgemein verbreiteter Zahlungsarten wie Kredit- und Debitkartenzahlungen.

12.2. Das BORIS umfasst Maßnahmen, die die Möglichkeit einer Online-Registrierung nach Artikel 30 Absatz 5a und Artikel 31 Absatz 4a der Richtlinie (EU) 2015/849 gewährleisten.

13. Verfügbarkeit von Diensten

13.1. Der Dienst wird 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche verfügbar sein, wobei die Verfügbarkeitsquote des BORIS ohne planmäßige Wartungen bei mindestens 98 % liegen muss.

13.2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission im Voraus von etwaigen Wartungsarbeiten in Kenntnis. Dabei gelten folgende Fristen:

- a) 5 Arbeitstage vor Wartungsarbeiten, die eine Nichtverfügbarkeit von bis zu 4 Stunden zur Folge haben können;
- b) 10 Arbeitstage vor Wartungsarbeiten, die eine Nichtverfügbarkeit von bis zu 12 Stunden zur Folge haben können;
- c) 30 Arbeitstage vor Wartungsarbeiten an der Infrastruktur des Datenzentrums, die eine Nichtverfügbarkeit von bis zu 6 Tagen pro Jahr zur Folge haben können.

Soweit möglich, werden Wartungsarbeiten außerhalb der Arbeitszeiten (19.00 Uhr bis 8.00 Uhr MEZ) geplant.

- 13.3. Sofern Mitgliedstaaten feste wöchentliche Wartungszeiten festgelegt haben, unterrichten sie die Kommission darüber, an welchem Wochentag und zu welchen Uhrzeiten solche festen wöchentlichen Wartungszeiten geplant sind. Unbeschadet der unter 13.2 Buchstaben a bis c genannten Verpflichtungen können Mitgliedstaaten, wenn ihre Systeme während solcher fester Wartungszeiten nicht verfügbar sind, davon absehen, die Kommission davon in Kenntnis zu setzen.
- 13.4. Im Falle eines unerwarteten technischen Versagens, infolge dessen ihre Systeme mehr als eine halbe Stunde lang nicht verfügbar sind, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich während der Arbeitszeiten (9.00 Uhr bis 16.00 Uhr MEZ) über die Nichtverfügbarkeit des Systems und, soweit bekannt, über den geplanten Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dienstes.
- 13.5. Im Falle eines unerwarteten Ausfalls der zentralen Plattform oder des Portals unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unverzüglich während der Arbeitszeiten (9.00 Uhr bis 16.00 Uhr MEZ) über die Nichtverfügbarkeit der Plattform oder des Portals und, soweit bekannt, über den Zeitpunkt, zu dem der Dienst wiederaufgenommen werden dürfte.
14. **Transkriptions- und Transliterationsregeln**
- Jeder Mitgliedstaat muss die an ihn gerichteten Suchanfragen und die zurückgesendeten Ergebnisse im Einklang mit seinen nationalen Normen transkribieren oder transliterieren.
-

Kundmachung

vom ... 2023

**des Beschlusses Nr. 17/2023 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses**

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 3. Februar 2023

Zustimmung des Landtags: ...¹

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: ...

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 17/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:

gez. Dr. Daniel Risch

Fürstlicher Regierungschef

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. XX/20xx.

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 17/2023

vom 3. Februar 2023

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss –
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 der Kommission vom 1. März 2021 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Vernetzung zentraler Register gemäss Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 23bd (Delegierte Verordnung (EU) 2019/758 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"23be. **32021 R 0369**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 der Kommission vom 1. März 2021 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Vernetzung zentraler Register gemäss Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 71 vom 2.3.2021, S. 11)."

² ABl. L 71 vom 2.3.2021, S. 11.

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 4. Februar 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen³, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 63/2020 vom 30. April 2020, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2023.

(Es folgen die Unterschriften)

³ Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.